



JOHN-CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF 140440 33624 BIELEFELD
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←
ISBN 978 3 00 054354 8
(S) Fax: 0201 7988 277
E: 20.07.

OBERLANDESGERICHT HAMM

BESCHLUSS

III-1 Vollz (Ws) 209/17 OLG Hamm
32 StVK 42/16 LG Bochum
4514 E – IV. 238/17 Justizministerium NRW

Strafvollzugsache

betreffend den Strafgefangenen xxxxxxxx,
geboren am xxxxxx in xxx,
zurzeit in der Justizvollzugsanstalt Werl,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Miczek in
Essen,

wegen Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Vollzugsbehörden
(hier: Gewährung einer ungefesselten Ausführung oder
eines Begleitganges).

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen vom 28. März 2017 gegen den
Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum vom
06. März 2017 hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 06. Juli
2017 durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Kollmeyer,
die Richterin am Oberlandesgericht Giesert und
den Richter am Oberlandesgericht Kipp

nach Anhörung des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen sowie des
Betroffenen und seines Verteidigers

b e s c h l o s s e n:

Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen hat sich erledigt; ebenso das gleichzeitig angebrachte Prozesskostenhilfegesuch.

Die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens und des Verfahrens in erster Instanz einschließlich der jeweiligen notwendigen Auslagen des Betroffenen werden der Landeskasse auferlegt.

Gründe:

Der ursprünglich in der JVA Bochum einsitzende Betroffene hatte sich mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Ablehnung einer von ihm beantragten ungefesselten Ausführung, hilfsweise eines Begleitganges, zum 80. Geburtstag seiner Großmutter am 25. Februar 2016 gewandt und Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ablehnungsentscheidung begehrt.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 06. März 2017 hat das Landgericht Bochum den Antrag auf gerichtliche Entscheidung verworfen und hierzu ausgeführt, es bestehe zwar ein Feststellungsinteresse unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr, der Antrag sei jedoch unbegründet, da die Ablehnungsentscheidung nicht ermessensfehlerhaft gewesen sei. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Betroffenen vom 28. März 2017. Am 24. April 2017 ist der Betroffene in die JVA Werl verlegt worden.

Die Rechtsbeschwerde ist durch die Verlegung des Betroffenen erledigt, da hierdurch gleichzeitig die seitens der Strafvollstreckungskammer für die weitere Haft in der JVA Bochum angenommene Wiederholungsgefahr entfallen ist. Soweit der Betroffene hierzu im Rahmen der Anhörung zur vorliegenden Entscheidung vorgebracht hat, es sei mit einer Rückverlegung in die JVA Bochum zu rechnen, da er die Verlegungsentscheidung angefochten habe, führt dies nicht zu einer anderen Bewertung, da tragfähige Gründe, welche diese Annahme des Betroffenen für die nähere Zukunft als gerechtfertigt erscheinen lassen könnten, aus dem vorliegenden Verfahren nicht ersichtlich sind. Es kommt insoweit hinzu, dass es sich bei der vorliegend angefochtenen Entscheidung der JVA Bochum um eine bereits länger zurückliegende Einzelfallentscheidung handelt und im Zuge zukünftiger Entscheidungen über etwaige Lockerungen ohnehin eine vollkommen neue Bewertung der Lockerungseignung des Betroffenen unter Berücksichtigung des Zeitablaufes sowie der weiteren vollzuglichen Entwicklung vorzunehmen wäre. Die vom Betroffenen beehrte Feststellung einer Rechtswidrigkeit der Ablehnungsentscheidung käme dementsprechend keine präjudizielle Wirkung für zukünftig zu treffende Entscheidungen mehr zu. Ein fortbestehendes Feststellungsinteresse ergibt sich auch nicht unter dem Aspekt eines eventuellen tiefgreifenden

Grundrechtseingriffes. Dabei mag dahinstehen, welches Gewicht der Beziehung des Betroffenen zu seiner Großmutter im Rahmen des Schutzbereichs des Art. 6 GG beizumessen wäre. In Anbetracht des Umstandes, dass die vorliegend angefochtene Ablehnungsentscheidung lediglich einen Besuch bei der Großmutter betraf, zu welcher ansonsten aufgrund deren Zulassung zum Langzeitbesuch eine hinreichende Kontaktmöglichkeit besteht, wäre der Grundrechtseingriff in jedem Fall nicht als tiefgreifend anzusehen. Aus den weiteren Stellungnahmen des Betroffenen vom 30. Juni/01. Juli 2017 ergibt sich ebenfalls nichts anderes. Der vom Betroffenen geltend gemachte Umstand, es sei zu besorgen, dass seine (spätere) Entlassung ohne Vorbereitung durch resozialisierungsfördernde vollzugsöffnende Maßnahmen erfolgen werde, führt mangels ersichtlichen Sachzusammenhanges nicht zur Annahme eines fortbestehenden Feststellungsinteresses. Der Senat hat dementsprechend nach § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG, der auch im Rechtsbeschwerdeverfahren gilt (vgl. OLG München NSZ 1986, 96), nur noch über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Danach sind die Kosten des Verfahrens der Landeskasse aufzuerlegen, da die Rechtsbeschwerde – zumindest vorläufigen – Erfolg gehabt hätte:

Der Senat hat in einer ebenfalls eine Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen einen Beschluss des Landgerichts Bochum betreffenden Entscheidung zu beantragten Lockerungen am 25. Oktober 2016 (III-1 Vollz (Ws) 342/16) ausgeführt:

„Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde war gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen. Das Rechtsmittel hat auch bereits auf die Sachrüge – vorläufig – Erfolg.

Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfolgt die Zulassung der Rechtsbeschwerde, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen, wobei es darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat (vgl. Bachmann in: Laubenthal, Nestler, Neubacher, Verrei, Strafvollzugsgesetze, 12. Auflage, Abschnitt P, Rn. 92 f). Die Strafvollstreckungskammer hat zwar einerseits angenommen, mit der fehlenden Tataufarbeitung sowie der unerlaubten Nutzung eines Mobiltelefons habe der Antragsgegner das Bestehen einer Fluchtgefahr zutreffend begründen können, aber andererseits – dem Vorstehenden widersprechend – ebenfalls maßgeblich darauf abgestellt, dass es dem Antragsgegner aufgrund der fehlenden Tataufarbeitung nicht möglich sei, eine adäquate Prognose über eine etwaige Missbrauchs- oder Fluchtgefahr zu stellen.

Die letztgenannte Begründung der angefochtenen Entscheidung steht im Widerspruch zur ständigen Senatsrechtsprechung und birgt angesichts der erheblichen Bedeutung vollzugsöffnender Maßnahmen für den Betroffenen die Gefahr schwer erträglicher Abweichungen innerhalb der Rechtsprechung.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Senats bedarf es für die Annahme einer Missbrauchsgefahr im Sinne des § 53 StVollzG NRW deren positiver Feststellung (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 29. September 2015 – III-1 Vollz (Ws) 411/15, juris). Im Rahmen einer weiteren Entscheidung vom 16. Juli 2015 (III-1 Vollz (Ws) 247/15) hat der Senat u. a. Folgendes ausgeführt:

„Zudem muss eine Missbrauchsgefahr positiv festgestellt werden, so dass es nicht genügt, wenn sie nicht sicher auszuschließen ist; fehlende Mitarbeit an der Behandlung reicht für sich allein zur positiven Feststellung der Missbrauchsgefahr grundsätzlich ebenso wenig aus wie das Fehlen einer günstigen Sozialprognose (OLG Brandenburg, Beschl. v. 25.09.2013 - 2 Ws (Vollz) 148/13, BeckRS 2014, 07702, m.w.N.). Soweit der angefochtene Beschluss ausführt, es sei nicht „einschätzbar, ob eine Missbrauchsgefahr zu befürchten ist“, deutet dies darauf hin, dass dieser Maßstab verkannt worden ist.“

Gleiches gilt nach der Rechtsprechung des Senats für die Beurteilung des Vorliegens einer Fluchtgefahr, welche zur Verweigerung von Lockerungen ebenfalls positiv festzustellen ist; ein insoweit etwaig bestehendes „non liquet“ reicht dafür nicht aus (OLG Hamm, Beschluss vom 4. November 2014 – III-1 Vollz (Ws) 475/14, juris).

Die Bewertung der Strafvollstreckungskammer, die Versagung der begehrten Lockerungen sei bereits gerechtfertigt, weil keine „adäquate Prognose über eine mögliche Missbrauchs- oder Fluchtgefahr“ gestellt werden könne, weicht von dieser Rechtsprechung maßgeblich ab, da eine positive Feststellung von Missbrauchs- und/oder Fluchtgefahr letztlich als entbehrlich angesehen wird. Der angefochtene Beschluss war dementsprechend aufzuheben und die Sache an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.“

Ungeachtet der vorgenannten Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer zur Begründung der angefochtenen ablehnenden Entscheidung wiederum zwar einerseits ausgeführt, *„dass aufgrund der fehlenden Aufarbeitung der Tat, der unerlaubten Kommunikation des Antragstellers mittels eines Mobiltelefon im März 2015 und den unstreitigen Umständen seiner Festnahme – er leistete hierbei erheblichen Widerstand –, eine Fluchtgefahr im Hinblick auf den begehrten Ausgang bzw. die Ausführung zu begründen ist“*, andererseits jedoch – dem Vorstehenden widersprechend – ebenfalls wiederum darauf abgestellt, dass *„aufgrund der fehlenden Aufarbeitung und Auseinandersetzung mit den Taten durch den Antragsteller ... seitens der Justizvollzugsanstalt keine*

adäquate Prognose über eine mögliche Missbrauchs- oder Fluchtgefahr erstellt werden“ könne.

Die vorliegende Rechtsbeschwerde wäre dementsprechend im Hinblick auf die mangelnde Beachtung der Notwendigkeit der positiven Feststellung einer Flucht- und/oder Missbrauchsgefahr erneut zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen und der angefochtene Beschluss aufzuheben gewesen.

In Anbetracht der für den Betroffenen günstigen Kostenentscheidung bedarf es keiner gesonderten Bescheidung des Prozesskostenhilfesuchs.

Kollmeyer

Giesert

Kipp

Ausgefertigt
Hamm, 11. Juli 2017
Klingenberg, JBe.
als Mandatsbevollmächtigter der
Beschwerdeführerin



Anmerkungen des Beschwerdeführers:

Der Strafsenat hätte der StVK des IG Rochum nicht nur "den Kopf waschen" müssen mit der Erledigungserklärung und Übergabe der Kosten auf das Land NRW. Die tiefgreifenden Grundrechtsverletzungen hätten zur Aufhebung des Beschlusses führen müssen (so auch OLG Karlsruhe 2fStrVo 2004, 304; AK-Spaniol, StVollzG 2017, § 116 Rn. 5 ff.), denn es hat sich bisher NICHTS geändert! Die Vollzugsbehörden gehen noch immer in massiv rechtswidriger und willkürlicher Form gegen den Bf. vor mit System, Methode und in krimineller Form! Die Folgen: Schwere Depressionen, Angststörung, Herzrasen, Schweißausbrüche, Kurzatmigkeit und eine Persönlichkeit- und Wesensveränderung! Die Sache befindet sich in der Verfassungsbeschwerde unter dem Az. 2 BvR 2037/17.



JOHN-CRISTIANRAFFLENBEUL
PF 140440 33624 BIELEFELD
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←
ISBN 978 3 00 054354 8
(S) Fax: 0201 7988 277

E: 25.10.17

OBERLANDESGERICHT HAMM

BESCHLUSS

III-1 Vollz (Ws) 209/17 OLG Hamm
V StVK 42/16 LG Bochum
4514 E – IV. 238/17 Justizministerium NRW

Strafvollzugssache

b e t r e f f e n d den Strafgefangenen xxxxxxxx,
geboren am xxxxxx in xxxx,
zurzeit in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede,

w e g e n Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Vollzugsbehörden
(hier: Gewährung einer ungefesselten Ausführung oder
eines Begleitganges).

Auf die Gegenvorstellung des Betroffenen vom 06. September 2017 gegen den
Senatsbeschluss vom 27. Juli 2017 hat der 1. Strafsenat des
Oberlandesgerichts Hamm am 16. Oktober 2017 durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Kollmeyer,
die Richterin am Oberlandesgericht Giesert und
den Richter am Oberlandesgericht Kipp

b e s c h l o s s e n:

Auf die Gegenvorstellung des Betroffenen vom 06. September 2017 wird der
Senatsbeschluss vom 27. Juli 2017 aufgehoben.

Der Antrag des Betroffenen vom 18. Juli 2017, das Verfahren gemäß §§ 120
Abs. 1 StVollzG, 356a StPO in den Stand vor Erlass des Senatsbeschlusses

vom 06. Juli 2017 zurückzusetzen, wird auf Kosten des Betroffenen (analog § 465 Abs. 1 StPO i.V.m. KV zum GKG Nr. 3920) als unbegründet verworfen.

Gründe:

Mit Beschluss vom 27. Juli 2017 hat der Senat den Antrag des Betroffenen vom 18. Juli 2017, das Verfahren gemäß §§ 120 Abs. 1 StVollzG, 356 a StPO in den Stand vor Erlass des Senatsbeschlusses vom 06. Juli 2017 zurückzusetzen, als unzulässig mit der Begründung verworfen, im entsprechenden Antrag sei nicht angegeben worden, wann der Betroffene im Rechtsbeschwerdeverfahren Kenntnis vom Inhalt des Senatsbeschlusses vom 06. Juli und mithin von der von ihm geltend gemachten Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör erlangt habe.

Hiergegen wendet der Betroffene im Rahmen seiner Gegenvorstellung ein, dass in seinem Antrag vom 18. Juli 2017 angegeben gewesen sei, er habe den Beschluss „am heutigen Tag“ erhalten. Diese Darstellung des Betroffenen ist zutreffend und gebietet eine Aufhebung des Senatsbeschlusses vom 27. Juli 2017, da dieser Umstand im Rahmen der Beratung übersehen worden ist und bei entsprechender Beachtung eine Zurückweisung des Antrages des Betroffenen als unzulässig voraussichtlich nicht erfolgt wäre.

Gleichzeitig ist nunmehr jedoch der Antrag des Betroffenen als unbegründet zurückzuweisen, da der Senat im Rahmen seiner Entscheidung vom 06. Juli 2017 sämtliches sachliches Vorbringen des Betroffenen im Rahmen seiner Rechtsbeschwerde beachtet und diese lediglich deshalb als erledigt angesehen hat, weil es den vom Betroffenen im Ausgangsverfahren geltend gemachten Grundrechtseingriff betreffend einen ihm verweigerten Besuch bei seiner Großmutter im Rahmen einer abwägenden Bewertung nicht als tiefgreifend angesehen hat, mit der Folge, dass ein fortbestehendes Feststellungsinteresse des Betroffenen an einer Feststellung der Rechtswidrigkeit der von ihm beanstandeten Ablehnungsentscheidung nicht in Betracht kam. Hierbei hat der Senat insbesondere auch das Vorbringen des Betroffenen in seinem Schriftsatz vom 28. Juni 2017 berücksichtigt, mit welchem dieser zu dem Hinweis des Senats, dass beabsichtigt sei, von einer Erledigung der Hauptsache auszugehen, Stellung bezogen hat. Eine Verletzung rechtlichen Gehörs liegt dementsprechend nicht vor, und zwar unabhängig davon, ob die seitens des Senats bezogen auf den vorliegenden Einzelfall vorgenommene Bewertung tatsächlich zutreffend ist oder nicht.

Kollmeyer

Giesert

Kipp

Ausgefertigt
Hannover, 06.07.2017

shu in De
als stellvertretender Vorsitzender der
Geschäftsstelle des OLG

